

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2326
Urteil Nr. 87/2002 vom 8. Mai 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 10.932 vom 18. Dezember 2001 in Sachen P. Devos gegen die Flämische Gemeinschaft und die VoG Gemengde Scholen, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Dekret [der Flämischen Gemeinschaft] vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren gegen den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, insoweit aus den Bestimmungen dieses Dekrets abzuleiten ist, daß das Personal des freien Schulpflichtunterrichts durch Vertrag eingestellt wird – so daß der Staatsrat nicht dafür zuständig ist, über diesbezügliche Streitfälle zu urteilen -, während die Regeln, die die Rechtsstellung des Personals des offiziellen Unterrichts bestimmen, einseitig festgelegt werden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, « insoweit aus den Bestimmungen dieses Dekrets abzuleiten ist, daß das Personal des freien Schulpflichtunterrichts durch Vertrag eingestellt wird – so daß der Staatsrat nicht dafür zuständig ist, über diesbezügliche Streitfälle zu urteilen -, während die Regeln, die die Rechtsstellung des Personals des offiziellen Unterrichts bestimmen, einseitig festgelegt werden ».

B.2. Der in der Frage angesprochene Behandlungsunterschied betrifft die unterschiedliche Rechtsstellung und die sich daraus ergebende unterschiedliche Organisation des Rechtsschutzes je nachdem, ob es sich um Personal des subventionierten offiziellen Unterrichts oder aber um Personal des freien Unterrichts handelt.

B.3.1. Der Rechtsstatus des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts sowie der des Personals des Gemeinschaftsunterrichts in der durch das Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts geregelten Form beruht auf einer einseitigen Anstellung und ist statutarischer Art.

Hinsichtlich des Entstehens des Rechtsverhältnisses im subventionierten freien Unterricht wird in dem dem Hof vorgelegten Dekret - im Gegensatz zum Rechtsstatus des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts - der Ausdruck « Vereinbarung » benutzt. Die Vorarbeiten bestätigen, daß das Personal des subventionierten freien Unterrichts sich in einem vertraglichen Rechtsverhältnis befindet, selbst, wenn dieses künftig hauptsächlich durch die Bestimmungen des Dekrets geregelt wird und nicht mehr durch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 471/1, SS. 19, 21 und 22; ebenda, Nr. 470/4, SS. 3 und 12).

B.3.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob dieser Behandlungsunterschied nicht im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und zu Artikel 24 § 4 der Verfassung, der den Gleichheitsgrundsatz in Unterrichtsangelegenheiten präzisiert.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.3.3. Obwohl die gleiche Behandlung der Personalmitglieder der Ausgangspunkt ist, ermöglicht Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung unter der Voraussetzung, daß diese sich auf die eigenen Merkmale der Organisationsträger gründet.

Eins dieser Merkmale ist gerade die juristische Art der Organisationsträger, die im subventionierten freien Unterricht privatrechtliche Anstalten oder Rechtspersonen und im subventionierten offiziellen Unterricht öffentlich-rechtliche Anstalten oder Rechtspersonen sind, wodurch die unterschiedliche Art des Rechtsverhältnisses zwischen den Personalmitgliedern und ihrem Arbeitgeber in dem jeweiligen Netz bestimmt werden kann.

In den Vorarbeiten zu Artikel 24 § 4 der Verfassung wird, als Beispiel eines objektiven Unterschieds, der sich auf die eigenen Merkmale jedes Organisationsträgers gründet, auf den Rechtsstatus des Personals, mit dem ein Organisationsträger im freien Unterricht einen Arbeitsvertrag abschließt, verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 100-1^o/1, S. 6).

B.3.4. Der auf den Unterricht sich beziehende Gleichheitsgrundsatz kann nicht losgelöst von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien betrachtet werden.

Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt: Das Unterrichtswesen ist frei. Diese Bestimmung beinhaltet einerseits, daß die Unterrichtserteilung keine der öffentlichen Hand vorbehaltene Angelegenheit ist, und andererseits, daß ein Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichts, solange er die Bestimmungen bezüglich der Subventionierung, Qualitätskontrolle und Gleichwertigkeit der Diplome und Zeugnisse - Bedingungen, die im vorliegenden Fall nicht zur Debatte stehen - beachtet, einen Unterricht anbieten kann, der im Gegensatz zum offiziellen Unterricht auf einer philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassung seiner Wahl beruht.

Diese Unterrichtsfreiheit impliziert die Freiheit für den Organisationsträger, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtszielsetzungen angestellt wird. Die Wahlfreiheit wirkt sich deshalb auf das Arbeitsverhältnis zwischen diesem Organisationsträger und seinem Personal aus und rechtfertigt, daß die Anstellung und Ernennung des Personals im subventionierten freien Unterricht mittels Vertrags erfolgen.

B.4. Insoweit die Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichts die Mitglieder ihres Personals auf die in den dem Hof vorgelegten Bestimmungen geregelte Art und Weise anstellen, ernennen und entlassen, sind sie keine Verwaltungsbehörden und fallen somit nicht unter die Zuständigkeit des Staatsrats.

Der beanstandete Behandlungsunterschied findet somit auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeitsgarantie, die dem Personal des freien Unterrichts bzw. des offiziellen Unterrichts geboten wird, seine Rechtfertigung in der Verfassung selber.

B.5. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, insoweit aus den Bestimmungen dieses Dekrets abzuleiten ist, daß das Personal des freien Unterrichts durch Vertrag eingestellt wird, was dazu führt, daß der Staatsrat nicht zuständig ist, über diesbezügliche Streitfälle zu befinden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts